

## **Geschäftsordnung für den Kundenbeirat der AFK Geothermie GmbH (Vorschlag)**

### **§1 Zweck und Stellung des Kundenbeirats**

Der Kundenbeirat der AFK Geothermie GmbH ist ein freiwilliges Gremium mit beratender Funktion. Er dient der strukturierten Einbindung von Kundinnen und Kunden in die Weiterentwicklung des Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Akzeptanz und Qualität der Fernwärmeversorgung.

### **§2 Aufgaben des Kundenbeirats**

Der Kundenbeirat hat neben den Regelungen in der Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung bei strategischen Fragen der Angebots- und Netzentwicklung
- Stellungnahmen zu Preisgestaltung, Investitionen und Servicequalität
- Anregungen zur Verbesserung der Kundenkommunikation
- Vermittlung von Rückmeldungen aus der Kundschaft an die Geschäftsführung
- Förderung der Akzeptanz und Beteiligung in der Öffentlichkeit

### **§3 Zusammensetzung und Wahl**

Die Zusammensetzung des Kundenbeirats sowie das Wahlverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Wahlordnung.

### **§5 Arbeitsweise**

(1) Der Kundenbeirat tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Geschäftsführung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Beirat kann zusätzliche Sitzungen auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

(3) Die Sitzungen werden durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden geleitet, den der Beirat aus seiner Mitte wählt.

(4) Die Geschäftsführung nimmt auf Wunsch an den Sitzungen teil und berichtet über aktuelle Entwicklungen.

## **§6 Beschlüsse und Empfehlungen**

(1) Der Kundenbeirat gibt keine rechtsverbindlichen Beschlüsse ab, sondern formuliert Empfehlungen an Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrat.

(2) Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(3) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsführung zeitnah zur Verfügung gestellt wird.

## **§7 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit**

(1) Die Mitglieder des Kundenbeirats verpflichten sich zur Vertraulichkeit über nichtöffentliche Inhalte der Sitzungen.

(2) Der Beirat kann über Ergebnisse seiner Arbeit öffentlich berichten. Eine gemeinsame Pressearbeit mit der Gesellschaft ist anzustreben.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom [Datum] in Kraft gesetzt und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung.